

Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Wesel

(Präambel)

Aufgrund des § 32 Abs. 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV NRW S. 514), hat der Kreistag des Kreises Wesel in seiner Sitzung am 01.10.2015 die folgende Geschäftsordnung beschlossen (zuletzt geändert durch Beschluss des Kreistages vom 06.10.2016):

§ 1

Einberufung des Kreistages

(1) Der Kreistag wird von dem Landrat / der Landrätin mit einer Ladungsfrist von mindestens 10 Kalendertagen schriftlich einberufen. Im Rahmen des papierlosen Sitzungsdienstes ist zudem die Einladung auf elektronischem Wege zulässig. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung 11 Tage vor der Sitzung zur Post gegeben oder im elektronischen Sitzungsdienst freigegeben ist. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 Werktage abgekürzt werden. Unberührt bleibt die Möglichkeit, Einladungen und Vorlagen mittels eines passwortgeschützten Zugangs im Kreistagsinformationssystem abzurufen.

(2) Sind der/die Landrat/-rätin und seine/ihre Stellvertreter/innen an der Einberufung verhindert, so beruft das älteste Kreistagsmitglied den Kreistag ein.

(3) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nichtöffentlichen Teil. Die Tagesordnung kann durch Nachträge ergänzt werden; diese sollen den Mitgliedern mindestens drei Kalendertage vor Sitzungsbeginn vorliegen. Erläuterungen zur Tagesordnung und Vorlagen sind der Einladung beizufügen oder kurzfristig nachzureichen.

(4) Ort, Zeit und Tagesordnung sowie etwaige Nachträge werden in der nach der Hauptsatzung vorgeschriebenen Form veröffentlicht.

§ 2

Teilnahme an Sitzungen

(1) Die Kreistagsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages verpflichtet.

(2) Ein Kreistagsmitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem(r) Landrat/-rätin möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.

(3) Die Teilnahme an der Sitzung wird durch die persönliche Eintragung in die Anwesenheitsliste nachgewiesen.

§ 3 Vorsitz

- (1) Den Vorsitz im Kreistag führt der/die Landrat/-rätin.
- (2) Sind er/sie und seine/ihre Stellvertreter/innen verhindert, den Vorsitz zu führen, so wählt der Kreistag unter Leitung des ältesten Kreistagsmitgliedes ohne Aussprache aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende(n).
- (3) Der/Die Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Der/Die Landrat/-rätin setzt die Tagesordnung fest. Er/Sie hat außerdem Vorschläge in die Tagesordnung aufzunehmen, die ihm/ihr 17 Kalendertage vor der Sitzung von einem Fünftel der Kreistagsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. Die Form der Anträge richtet sich nach § 9.
- (2) Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen.
- (3) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach behandelt. Der Kreistag kann die Reihenfolge ändern, verwandte Punkte verbinden und Punkte von der Tagesordnung absetzen und unter der Voraussetzung des § 10 hinzusetzen.

§ 5 Beschlussfähigkeit

- (1) Zu Beginn der Sitzung hat der/die Vorsitzende festzustellen, ob der Kreistag ordnungsgemäß einberufen worden und beschlussfähig ist.
- (2) Er/Sie hat die Sitzung aufzuheben, wenn festgestellt worden ist, dass der Kreistag nicht ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (3) Wird die Beschlussfähigkeit angezweifelt, so hat der/die Vorsitzende die danach erforderlichen Feststellungen zu treffen. Andernfalls gilt der Kreistag als beschlussfähig.
- (4) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat der/die Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf von dreißig Minuten die erforderliche Anzahl von Kreistagsmitgliedern nicht anwesend, hat der/die Vorsitzende die Sitzung aufzuheben.

§ 6 Befangenheit

(1) Kreistagsmitglieder haben bei Angelegenheiten, von deren Beratung und Entscheidung sie wegen Befangenheit nach näherer Bestimmung des § 28 Abs. 2 KrO in Verbindung mit § 31 Gemeindeordnung ausgeschlossen sind, im Zusammenhang mit der Behandlung der Punkte zur Geschäftsordnung - spätestens unmittelbar nach Aufruf des Tagesordnungspunktes - die Ausschließungsgründe gegenüber dem(r) Landrat/-rätin unaufgefordert anzuzeigen. Über die Befangenheit entscheidet der Kreistag (§ 28 Abs. 2 KrO). Bei dieser Entscheidung darf das betreffende Kreistagsmitglied nicht mitwirken.

Das ausgeschlossene Kreistagsmitglied hat den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann er/sie sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

Die Nichtteilnahme des Kreistagsmitgliedes an der Entscheidung sowie an der Beratung und Beschlussfassung über den Tagesordnungspunkt ist in der Niederschrift zu vermerken.

(2) Ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht wird vom Kreistag durch Beschluss festgestellt (§ 28 Abs. 2 KrO).

(3) Die Regelungen gelten nach näherer Bestimmung des § 35 Abs. 6 KrO NRW auch für den Landrat/die Landrätin mit der Maßgabe, dass er/sie die Befangenheit gegenüber dem Kreistag spätestens unmittelbar nach Aufruf des Tagesordnungspunktes anzeigt.

§ 7 Öffentlichkeit der Kreistagssitzungen

(1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, soweit nicht in dieser Geschäftsordnung Ausnahmen vorgesehen sind.

(2) Die Öffentlichkeit ist in geeigneter Weise zu den Sitzungen einzuladen.

(3) Zuhörer sind nicht berechtigt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen oder Beifall oder Missbilligung zu äußern.

(4) Der/Die Vorsitzende kann Zuhörer, die die Verhandlungen stören, ausschließen, die Sitzung aussetzen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

(5) Die Öffentlichkeit kann bei Kreistagssitzungen durch Beschluss ausgeschlossen werden, wenn es das öffentliche Wohl oder wenn es die Wahrung schutzwürdiger Interessen erfordert. Der Antrag eines Kreistagsmitgliedes oder der Vorschlag des(r) Landrats/-rätin können in öffentlicher Sitzung gestellt und entschieden werden. Die Begründung und Beratung erfolgen in nichtöffentlicher Sitzung.

(6) Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen bei der Behandlung von

- a) Grundstücksgeschäften,
- b) Personalangelegenheiten,

- c) Vertragsangelegenheiten nach § 11 der Hauptsatzung,
- d) Auftragsvergaben,
- e) Einzelfällen in Abgabeangelegenheiten,
- f) Stundung und Erlass von Forderungen.

Der Kreistag kann in Einzelfällen beschließen, dass die Sitzung bei der Behandlung der in Satz 1 genannten Angelegenheiten öffentlich ist, wenn Gründe des öffentlichen Wohls oder schutzwürdige Belange Einzelner nicht entgegenstehen.

(7) Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistages als Zuhörer/innen teilnehmen, soweit Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich ihres Ausschusses behandelt werden. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Satz 1 gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des § 28 KrO NRW i. V. m. § 31 GO NRW zutreffen oder zutreffen können. In Zweifelsfällen entscheidet darüber durch Beschluss der Kreistag.

§ 8 Fraktionen

(1) Kreistagsmitglieder können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Jedes Kreistagsmitglied kann nur einer Fraktion angehören. Eine Fraktion muss aus mindestens drei Kreistagsmitgliedern bestehen.

(2) Die Fraktionen können Kreistagsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen. Sie haben dies dem(r) Landrat/-rätin mitzuteilen. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.

(3) Die Fraktionen geben sich ein Statut, das demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen und Regelungen über das Abstimmungsverfahren, die Aufnahme und den Ausschluss aus der Fraktion enthalten muss. Entspricht ein Statut diesen Anforderungen nicht, so kann der Kreistag einer Fraktion den Fraktionsstatus entziehen, wenn diese einer Aufforderung des Kreistages innerhalb einer vom Kreistag gesetzten Frist nicht nachkommt, die Mängel ihres Statuts zu beseitigen.

(4) Die Bildung einer Fraktion ist dem(r) Landrat/-rätin vom/von der Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die Bezeichnung der Fraktion, den Namen des(r) Fraktionsvorsitzenden, seiner/ihrer Stellvertreter/innen, aller der Fraktion angehörenden Kreistagsmitglieder einschl. der Hospitanten und der zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiter/innen der Fraktion enthalten. Ferner ist das Statut der Fraktion vorzulegen und anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten. Änderungen sind dem(r) Landrat/-rätin ebenfalls anzuzeigen.

(5) Die Fraktionen haben dafür Sorge zu tragen, dass Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Kreistag oder einem seiner Ausschüsse beschlossen worden ist, vertraulich behandelt werden und Dritten nicht zugänglich sind. Dies gilt insbesondere für Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden oder werden müssen. Soweit schützenswerte Interessen Einzelner betroffen sind, dürfen personenbezogene Daten nur

an zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen offenbart werden, soweit dies für deren Arbeit als Kreistagsmitglied, Ausschussmitglied oder Mitarbeiter/innen der Fraktion erforderlich ist. Schriftliche Unterlagen sind so aufzubewahren, dass zu ihnen nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 3 Zugang besteht. Bei Auflösung einer Fraktion sind diese schriftlichen Unterlagen zu vernichten oder an das Archiv des Kreises zur Aufbewahrung abzugeben.

§ 9

Behandlung von Vorlagen und Anträgen

(1) Vorlagen werden vom Kreisausschuss, Werksausschuss, Rechnungsprüfungsausschuss oder vom/von der Landrat/-rätin in schriftlicher Form oder unter den Voraussetzungen von § 1 Abs. 1 auf elektronischem Weg mit Begründung des Beschlussvorschlages an den Kreistag gerichtet.

(2) Anträge in den Punkten der Tagesordnung können nur von Fraktionen und einzelnen Kreistagsmitgliedern eingebracht werden. Sie sollen eine Begründung enthalten und mindestens drei Arbeitstage vor der Sitzung des Kreistages schriftlich gestellt sein. Anträge sind an den/die Landrat/-rätin zu richten; gleichzeitig ist den Fraktionsvorsitzenden eine Abschrift zuzusenden. Unberührt bleibt das Recht, aus dem Sitzungsverlauf mündlich Anträge zu stellen.

(3) Beschlüssen des Kreistages soll eine Vorlage oder ein Antrag zugrunde liegen. Dies gilt nicht bei Abstimmungen über Wahlstellen (§ 27 Abs. 4 KrO). Diese sind auch dann gültig, wenn der/die Gewählte nicht vorgeschlagen war.

(4) Anträge, die von einer Fraktion gestellt werden, sind von dem(r) Fraktionsvorsitzenden, seinem/ihrem(r) Stellvertreter/in oder einem(r) Beauftragten nach dem Fraktionsstatus zu unterzeichnen. Andere Anträge gelten als persönliche Anträge.

(5) Jeder Antrag kann bis zum Beginn der Abstimmung zurückgenommen werden. Sofern im Laufe der Beratung die Änderung eines vorliegenden Beschlussvorschlages beantragt wird, ist der Wortlaut des Änderungsantrages dem(r) Landrat/-rätin auf Verlangen schriftlich vorzulegen.

(6) Der Kreistag kann Vorlagen und Anträge zur Behandlung an den Kreisausschuss, die Fachausschüsse, an Unterausschüsse und Arbeitsgruppen sowie Beiräte überweisen oder die Angelegenheit vertagen.

(7) Jedes Kreistagsmitglied kann vor Abstimmung über einen Beschlussvorschlag dessen Teilung beantragen. Über die Teilung entscheidet der Kreistag. Entsprechendes gilt für Wahlen.

(8) Über Vorlagen darf nicht zur Tagesordnung übergegangen werden.

(9) Anträge, mit denen Aufwanderhöhungen oder Ertragsenkungen verbunden sind, sollen einen Deckungsvorschlag enthalten.

§ 10 Dringlichkeitsangelegenheiten

(1) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder die nicht in der vorgeschriebenen Form als Tagesordnungspunkt veröffentlicht werden konnten, dürfen nur dann behandelt werden, wenn sie keinen Aufschub dulden oder von äußerster Dringlichkeit sind. Über die Dringlichkeit entscheidet der Kreistag.

(2) Dringlichkeitsanträge der in Abs. (1) genannten Art können von einzelnen Kreistagsmitgliedern mit Unterstützung von drei weiteren Kreistagsmitgliedern oder durch den/die Fraktionsvorsitzende(n) schriftlich in der Sitzung eingebracht werden. Ihre besondere Dringlichkeit ist durch den Antragsteller zu begründen.

(3) Angelegenheiten, die nicht im Kreisausschuss, Werksausschuss oder Rechnungsprüfungsausschuss beraten worden sind, dürfen vom Kreistag nur dann behandelt werden, wenn sie nicht aufgeschoben werden können. Über die Dringlichkeit entscheidet der Kreistag.

§ 11 Anfragen

(1) Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, Anfragen über Angelegenheiten des Kreises, die nicht auf der Tagesordnung stehen, an den/die Landrat/-rätin zu richten. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde.

(2) Anfragen müssen mindestens drei Arbeitstage vor der Sitzung dem(r) Landrat/-rätin schriftlich vorliegen. Der Sitzungstag wird bei der Frist nicht mitgerechnet. In der Anfrage ist das jeweilige Gremium zu bezeichnen, in dem sie beantwortet werden soll.

(3) Das Kreistagsmitglied kann die Anfrage in der Sitzung verlesen und kurz begründen.

(4) Anfragen werden mündlich beantwortet, es sei denn, dass der Anfragende mit einer schriftlichen Beantwortung einverstanden ist. Sie werden erst nach Erledigung der übrigen Tagesordnungspunkte beantwortet.

(5) Der/die Anfragende hat nach der Beantwortung das Recht, kurze Zusatzfragen zu stellen; Anträge zur Sache sind nicht zulässig.

(6) Anfragen, die erst in der Sitzung gestellt werden, sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn der Befragte sich hierzu in der Lage sieht. Andernfalls sind derartige Anfragen in der folgenden Kreistagssitzung zu beantworten, wenn nicht der Anfragende sich mit einer früheren schriftlichen Antwort einverstanden erklärt.

(7) Der/die Landrat/-rätin kann die Beantwortung von Anfragen, die kurzfristig nicht beantwortet werden können, auf die nächste Sitzung verschieben.

(8) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn die begehrte Auskunft demselben/derselben oder einem(r) anderen Fragesteller/in innerhalb der letzten 6 Monate

bereits erteilt wurde oder die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

(9) Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt.

§ 12 Fragerecht von Einwohnern/innen

(1) Fragestunden für Einwohner/innen sind für jede ordentliche öffentliche Kreistagsitzung vorzusehen und in die Tagesordnung aufzunehmen. Die Fragen der Einwohner/innen müssen sich auf Angelegenheiten des Kreises beziehen. Jede/r Einwohner/in kann bis zu 2 Zusatzfragen stellen. Die Fragen werden in der Regel mündlich durch den/die Landrat/-rätin beantwortet. Sollte eine direkte Beantwortung nicht möglich sein, so wird sie schriftlich beantwortet. Eine Sachdebatte findet nicht statt.

(2) Grundsätzlich sind Fragestunden als Tagesordnungspunkt 1 des öffentlichen Teils der Sitzung vorzusehen. Über Abweichungen in Einzelfällen und über eine zeitliche Begrenzung in Einzelfällen entscheidet der/die Landrat/-rätin im Rahmen seiner/ihrer Regelungsbefugnis.

§ 13 Verhandlungsleitung

(1) Der/Die Vorsitzende leitet die Verhandlung.

(2) Jedes Kreistagsmitglied darf nur sprechen, wenn es sich zuvor zu Wort gemeldet und der/die Vorsitzende ihm dies erteilt hat.

(3) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Kreistagsmitglieder gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der/die Vorsitzende über die Reihenfolge. Der/Die Redner/in darf nur die zur Beratung anstehende Sache erörtern.

(4) Dem(r) Antragsteller/in ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.

(5) Der/Die Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er/Sie kann jederzeit hierzu das Wort ergreifen.

(6) Will der/die Vorsitzende einen Antrag zur Sache stellen oder sich an der sachlichen Beratung beteiligen, gibt er/sie für diese Zeit den Vorsitz ab. Das gilt nicht für sachliche Hinweise und Erläuterungen.

(7) Anderen Dienstkräften des Kreises ist nur das Wort zu erteilen, wenn der/die Landrat/-rätin zustimmt oder dies wünscht.

(8) Der Kreistag kann auf Antrag durch Beschluss die Dauer der Aussprache, die Redezeit und die Zahl der Redner/innen begrenzen. Er kann beschließen, dass das Wort nur einmal erteilt werden darf.

(9) Werden vom/von der Redner/in Schriftsätze verlesen, so sind sie für die Niederschrift vorübergehend zur Verfügung zu stellen.

(10) Film- und Tonaufnahmen von Pressevertretern/innen dürfen nur in öffentlichen Sitzungen und nur mit Genehmigung des Kreistages gemacht werden.

§ 14 Zwischenfragen

(1) Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den/die Redner/in zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren.

(2) Auf Befragen des/der Vorsitzenden kann der/die Redner/in die Zwischenfrage zulassen oder ablehnen.

(3) Der/Die Vorsitzende soll im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zulassen.

§ 15 Verletzung der Ordnung

(1) Wer von der Sache abschweift, kann von dem/der Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden.

(2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung eines Ordnungsrufes ist unzulässig. Gegen Ordnungsmaßnahmen nach dieser Geschäftsordnung steht den Betroffenen der Einspruch zu. Er ist spätestens bis zur nächsten auf die Ordnungsmaßnahme folgenden Kreistagssitzung einzulegen. Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet sich dann der Kreistag spätestens in der nächsten Sitzung. Den Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. An der Beratung und Beschlussfassung über die Ordnungsmaßnahme wirken sie nicht mit. Die Entscheidung des Kreistages ist den Betroffenen zuzustellen.

(3) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann der/die Vorsitzende dem/der Redner/in das Wort entziehen. Einem(r) Redner/in, dem/der das Wort entzogen wurde, kann es in dieser Sitzung nur mit Zustimmung des Kreistages wieder erteilt werden.

(4) Bei grober Verletzung der Ordnung kann ein Kreistagsmitglied durch Beschluss des Kreistages von einer oder mehreren Sitzungen oder durch den/die Landrat/-rätin von der laufenden Sitzung ausgeschlossen werden. Dem Sitzungsausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf des/der Vorsitzenden vorausgehen. Das Kreistagsmitglied soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden.

(5) Als grobe Verletzung der Ordnung gelten insbesondere eine fortdauernde Nichtbeachtung der Anordnungen des/der Vorsitzenden und sonstige schwere Störungen des Sitzungsfriedens.

(6) Durch Kreistagsbeschluss kann für die Dauer des Ausschlusses die dem Kreis-

tagsmitglied an sich zustehende Entschädigung ganz oder teilweise entzogen werden.

(7) Die Beschlüsse zu Abs. 4 und 6 sind dem Kreistagsmitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 16

Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung

Entsteht im Kreistag eine störende Unruhe, so kann der/die Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben, wenn auf andere Weise die Ordnung nicht wiederhergestellt werden kann. Kann sich der/die Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt er/sie seinen/ihren Platz. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen.

§ 17

Persönliche Erklärung

(1) Zur tatsächlichen Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person soll das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden.

(2) Die Redezeit soll dabei drei Minuten nicht überschreiten

§ 18

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Zur Geschäftsordnung muss der/die Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch dreimal einem(r) Redner/in zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll ihm das Wort entzogen werden.

(2) Die Redezeit soll dabei drei Minuten nicht überschreiten.

§ 19

Anträge auf Übergang zur Tagesordnung

(1) Anträge auf Übergang zur Tagesordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen anderen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung.

(2) Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung ein(e) Redner/in für und ein(e) Redner/in gegen den Antrag zu hören.

(3) Beschließt der Kreistag, antragsgemäß zur Tagesordnung überzugehen, so gilt der Besprechungspunkt als erledigt. Wird der Antrag abgelehnt, so darf er im Laufe derselben Beratung nicht wiederholt werden.

§ 20 Schluss der Aussprache

- (1) Ist die Rednerliste erschöpft und meldet sich niemand mehr zu Wort, so erklärt der/die Vorsitzende die Aussprache für geschlossen.
- (2) Der Kreistag kann auf Antrag jederzeit die Rednerliste schließen oder die Aussprache beenden. Der Antrag kann nur von einem Kreistagsmitglied gestellt werden, das sich an der Aussprache nicht beteiligt hat. Ein Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Vertagungsantrag vor, ist aber erst zulässig, nachdem ein Mitglied für und ein Mitglied gegen den Antrag gesprochen hat.
- (3) Nach Schluss der Beratung kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

§ 21 Vertagung und Unterbrechung

Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Sitzung nur vertagt oder unterbrochen werden, wenn es der Kreistag auf Vorschlag des/der Vorsitzenden oder auf Antrag beschließt. § 16 bleibt unberührt.

§ 22 Abstimmungen

- (1) Über jede Vorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.
- (2) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Der/die Vorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt offen durch Handheben oder durch Erheben von den Sitzen, soweit erforderlich durch Auszählen, es sei denn, dass namentliche oder geheime Abstimmung durchgeführt wird.
- (4) Namentlich muss außer in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt werden, wenn mindestens ein Fünftel der Kreistagsmitglieder oder eine Fraktion dies verlangen. Geheim wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn ein Fünftel der Kreistagsmitglieder dies verlangt. Zum selben Tagesordnungspunkt hat ein Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang gegenüber einem Antrag auf namentliche Abstimmung.
- (5) Namentliche Abstimmung geschieht durch Aufruf eines jeden Kreistagsmitgliedes und Abgabe der Stimme zur Niederschrift.
- (6) Geheim wird durch Abgabe von Stimmzetteln abgestimmt. Dabei sind eine Wahlur-

ne und eine "Wahl-Kabine" (Wandschirm) zu benutzen.

(7) Im übrigen gilt für Abstimmungen folgende Reihenfolge:

- a) Ergänzungen und Abänderungen der Tagesordnung,
- b) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
- c) Aufhebung der Sitzung,
- d) Unterbrechung der Sitzung,
- e) Vertagung,
- f) Verweisung an einen Ausschuss,
- g) Schluss der Aussprache,
- h) Schluss der Rednerliste,
- i) Schluss der Beratung,
- j) zur Sache.

Bei mehreren Anträgen wird über den weitestgehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet darüber der Kreistag.

(8) Falls der/die Vorsitzende oder der/die Landrat/-rätin vor oder nach Stellung eines Antrages darauf aufmerksam macht, dass dem Kreis infolge eines Beschlusses ein Schaden entstehen kann, ist namentlich zu Protokoll abzustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 23 Wahlen

(1) Wahlen werden, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, durch offene Abstimmung vollzogen.

(2) Auf Verlangen eines Kreistagsmitgliedes oder des Landrates/ der Landrätin muss die Wahl in geheimer Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln erfolgen (§ 35 Abs. 2 KrO). Dies gilt nicht für die Wiederwahl von Wahlbeamten. Im Übrigen finden die Vorschriften des Kommunalwahlrechts entsprechende Anwendung.

§ 24 Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses

(1) Der/Die Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt.

(2) Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden; die Abstimmung muss sodann unverzüglich einmal wiederholt werden. Nach der zweiten Wortmeldung eines Kreistagsmitgliedes zum nächsten Tagesordnungspunkt ist dies nicht mehr zulässig.

(3) Bei Beschlüssen des Kreistages, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der/die Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese Mehrheit dem Antrag zugestimmt hat.

(4) Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet, soweit das Gesetz keine qualifizierte Stimmenmehrheit fordert. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, nicht aber bei der Errechnung der Mehrheit.

(5) Bei Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel gilt Folgendes:

a) Stimmzettel sind insbesondere ungültig,

- aa) wenn sie bei einer Wahl Namen nicht wählbarer Personen aufweisen,
- bb) wenn sie unleserlich sind,
- cc) wenn sie mehrdeutig sind,
- dd) wenn sie Zusätze enthalten,
- ee) wenn sie durchgestrichen sind.

b) Stimmenthaltung ist insbesondere gegeben,

- aa) wenn der Stimmzettel unbeschriftet ist,
- bb) wenn auf dem Stimmzettel durch das Wort "Stimmenthaltung" oder in ähnlicher Weise unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht ist, dass ein Wahlberechtigter sich der Stimme enthält,
- cc) wenn ein Stimmzettel trotz Anwesenheit des/der Abstimmenden überhaupt nicht abgegeben wird.

c) Die Stimmzettel werden durch drei Kreistagsmitglieder verschiedener Fraktionen ausgezählt, die das Ergebnis dem/der Vorsitzenden mitteilen.

(6) Bei Losentscheid wird das Los vom/von der Vorsitzenden gezogen.

§ 25

Sitzungs- und Beschlussniederschrift

(1) Über jede Sitzung des Kreistages ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Landrat/-rätin und vom/von der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

(2) Der Kreistag bestimmt den/die Schriftführer/in und den/die stellvertretende/n Schriftführer/in.

(3) Film- und Tonbandaufnahmen dürfen in der Sitzung nur mit Genehmigung des Kreistages gemacht werden. Jeder Sitzungsteilnehmer kann der Aufzeichnung seiner Ausführungen widersprechen. Über die Verwendung zu anderen als zu Zwecken der Niederschrift beschließt ebenfalls der Kreistag.

(4) Die Niederschrift muss enthalten:

a) Tag, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung,

b) die Namen der an der Sitzung Beteiligten und auf Verlangen eines Kreistagsmitgliedes die Tagesordnungspunkte, bei deren Behandlung es an Abstimmung oder Wahlen nicht teilgenommen hat,

c) die Tagesordnungspunkte, Anträge, die zur Abstimmung gestellt wurden, und den Wortlaut der Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen,

d) die Kreistagsmitglieder, die gemäß § 28 und § 36 KrO NW an der Beratung und Entscheidung nicht teilgenommen haben,

e) bei Abstimmungen und Wahlen:

- aa) das Stimmenverhältnis einschließlich der Stimmenthaltungen, der Gegenstim-

- men bzw. der ggf. nicht an der Abstimmung oder Wahl teilnehmenden Kreis- tagsmitglieder, spezifiziert nach Fraktionen,
- bb) bei namentlicher Abstimmung, wie jedes Kreistagsmitglied gestimmt hat,
 - cc) bei Wahlen durch Stimmzettel die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber,
 - dd) bei Losentscheid die Beschreibung des Losverfahrens,
 - ee) Erklärungen von Kreistagsmitgliedern, die zur Vermeidung der Haftung nach § 28 Abs. 3 KrO NRW abgegeben wurden,
 - ff) die Beanstandungen der Richtigkeit eines festgestellten Abstimmungs- und Wahlergebnisses gemäß § 24 Abs. 2 der Geschäftsordnung und
 - gg) die Erklärung des/der Vorsitzenden, dass eine erforderliche qualifizierte Mehrheit oder Minderheit erreicht wurde,
- f) den wesentlichen Inhalt der Antwort auf Anfragen, soweit die Antwort nicht schriftlich vorliegt,
- g) Ordnungsmaßnahmen.

(5) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung unverzüglich allen Kreistagsmitgliedern, den Fraktionen und dem(r) Landrat/-rätin zuzuleiten.

(6) Die Niederschrift wird in der nächsten Sitzung des Kreistages erörtert. Ergeben sich keine Abänderungen, ist sie anerkannt.

§ 26

Verschwiegenheitspflicht, Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Die in nichtöffentlicher Sitzung geführten Verhandlungen sind vertraulich. Über sie ist Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht durch Beschluss des Kreistages etwas anderes bestimmt ist. Bei Verstößen gegen die Verschwiegenheitspflicht trifft der Kreistag geeignete Maßnahmen.

(2) Über die wesentlichen Inhalte der vom Kreistag gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten (§ 37 Abs. 2 KrO).

§ 27

Kreisausschuss und Ausschüsse

Auf die Sitzungen des Kreisausschusses und der Fachausschüsse finden die Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung, soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. Folgende Besonderheiten sind zu beachten:

- a) Soweit in dieser Geschäftsordnung dem(r) Vorsitzenden des Kreistages Rechte, Pflichten und Aufgaben zugewiesen sind, tritt in den Ausschüssen an seine/ihre Stelle der/die Vorsitzende des Ausschusses und sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/innen. Soweit in dieser Geschäftsordnung dem/der Landrat/-rätin als Hauptverwaltungsbeamten/in Rechte und Pflichten zugewiesen sind, treten in den Fachausschüssen an seine/ihre Stelle die jeweils zuständigen Mitglieder des Verwaltungsvorstandes (z.B. Information). Diesen obliegt auch die Schriftführung.
- b) Über Zeit und Ort der Ausschusssitzungen sowie der Tagesordnung ist die Öff-

fentlichkeit vorher in geeigneter Weise vom/von der Landrat/-rätin zu unterrichten. Eine öffentliche Bekanntmachung ist nicht erforderlich.

- c) Den sachkundigen Bürgern/innen, die gem. § 41 Kro i. V. m. § 9 Abs. 2 Hauptsatzung des Kreises Wesel zu Mitgliedern von Ausschüssen bestellt worden sind, wird im Rahmen des Kreistagsinformationssystems – unabhängig von ihrer Ausschusszugehörigkeit – Zugriff auf alle Unterlagen aus nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistages und aller Ausschüsse gewährt.
- d) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es den/die Vertreter/in oder die Fraktionsgeschäftsstelle zu verständigen.
- e) Die Öffentlichkeit ist über die in § 7 dieser Geschäftsordnung genannten Fälle hinaus ausgeschlossen bei Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, soweit sie im Rechnungsprüfungsausschuss behandelt werden, und bei der Behandlung von Angelegenheiten, die der Kreisausschuss im Rahmen der staatlichen Verwaltung wahrnimmt.
- f) Eine E-Mail über die Fertigstellung der Niederschriften über die Ausschusssitzungen ist den Ausschussmitgliedern, den Fraktionen und dem(r) Landrat/-rätin zuzuleiten (§1 Abs. 1 gilt entsprechend für Ausschussmitglieder und Fraktionen).
- g) Ein freiwilliges Ausscheiden aus dem Ausschuss erfolgt durch Erklärung zu Protokoll vor dem Ausschuss oder durch schriftliche Verzichtserklärung gegenüber dem/der Ausschussvorsitzenden oder dem Landrat/ der Landrätin.

§ 28

Abweichung von der Geschäftsordnung

(1) Einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung können, soweit sie nicht gesetzlich oder in der Hauptsatzung verankert sind, für die Dauer einer Sitzung durch einstimmigen Beschluss außer Anwendung gesetzt werden.

(2) Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind im Übrigen dem Kreistag bekannt zu geben und alsdann bis zur nächsten Sitzung zu vertagen.

§ 29

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach Veröffentlichung eines entsprechenden Hinweises im Mitteilungsblatt der Kreisverwaltung mit dem 04.12.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 05.04.2012 außer Kraft.